Durch die Neueinführung des § 246 Abs. 3 HGB im Rahmen des BilMoG wird die bisher bereits vorgeschriebene Bewertungsstetigkeit um das Gebot der Ansatzstetigkeit ergänzt, um die Transparenz der Abschlüsse zu verbessern.

## Grundsatz der Vorsicht (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)

Dem Vorsichtsprinzip liegt die Vorstellung des vorsichtigen Kaufmanns zugrunde, der sich vor sich selbst und anderen nicht reicher rechnet, als er tatsächlich ist, sondern im Zweifel eher ärmer. Das Vorsichtsprinzip dient damit in erster Linie dem Gläubigerschutz und stellt ein die Bilanzansatz- und Bewertungsregeln des HGB dominant prägendes Prinzip dar. Formen des Vorsichtsprinzips sind z. B. die in Deutschland bestehenden Ausgestaltungen des Realisations- und des Imparitätsprinzips, die im folgenden Abschnitt zu den Abgrenzungsgrundsätzen näher erläutert werden.

Das Vorsichtsprinzip findet darüber hinaus u. a. bei der Bilanzierung von Rückstellungen Anwendung. Bei der Bewertung von Rückstellungen kann es erforderlich sein, dass Werte geschätzt werden müssen, welche sich durch Zukunftserwartungen bestimmen. Liegen (beispielsweise bei Steuerrückstellungen) einwandfrei feststehende Tatsachen vor, die eine weitgehend sichere Vorhersage ermöglichen, so ist der dabei erwartete Betrag in der Bilanz als Rückstellung anzusetzen. Wenn es sich um häufig auftretende Ereignisse handelt und statistische Daten verfügbar sind, so ist als Rückstellungshöhe der statistische Erwartungswert anzusetzen (z. B. Pensionsrückstellungen, Gewährleistungsrückstellungen). Das Vorsichtsprinzip greift hingegen bei der Beurteilung von Sachverhalten, bei denen nur subjektive Erwartungen vorliegen, die auf zurückliegenden, nur i. w. S. ähnlichen Erfahrungen beruhen. In diesen Fällen ist die Rückstellung zum höchsten Wert zu passivieren, der noch als realistisch angesehen werden kann (z. B. Rückstellung für eine einzelne Bürgschaftsverpflichtung).

Coenenberg, A./Haller, A./Mattner, G./Schultze, W: Einführung in das Rechnungswesen – Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung; Schäffer/Pöschel

## 34 1 Grundlagen der Buchführung

Erstellung bezweckt primär die Vergleichbarkeit von aufeinander folgenden Jahresabschlüssen.

Materiell beinhaltet der Grundsatz der Kontinuität:

- die Beibehaltung der gewählten Ansatz- und Bewertungsgrundsätze für aufeinander folgende Schlussbilanzstichtage (Ansatz- und Bewertungsstetigkeit; vgl. HFA, Ansatz- und Bewertungsstetigkeit, S. 338 ff.);
- die Wahrung des Wertzusammenhangs durch Wertfortführung für ein und dasselbe Wirtschaftsgut bei im Übrigen unveränderten Wertverhältnissen über mehrere Abrechnungsperioden (Wertstetigkeit, Wertkontinuität).

Die materielle Bilanzkontinuität ist in erster Linie auf die Sicherung der Vergleichbarkeit des Erfolgsausweises gerichtet. Die immense Bedeutung dieses Grundsatzes für die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses hat zu einer Kodifizierung für alle Unternehmen in den §§ 246 Abs. 3, 252 Abs. 1 Nr. 1 und 6 HGB geführt. Damit sind ausschließlich bilanzpolitisch motivierte Durchbrechungen der Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismethoden ausgeschlossen; sachlich begründete Änderungen können bzw. müssen weiterhin vorgenommen werden (§ 252 Abs. 2 HGB). Allerdings erwächst für Kapitalgesellschaften in diesem Fall eine Erläuterungspflicht im Anhang, wobei die Einflüsse der Änderungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen sind (§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB).

Bewertungskontinuität verlangt auch der Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip; §252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), der den Ansatz von Liquidationswerten im regulären Jahresabschluss grundsätzlich ausschließt. Die Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen von der Going-Concern-Prämisse abzuweichen ist, ist Gegenstand des IDW PS 270 (vgl. HFA, Fortführung der Unternehmenstätigkeit, S. 775 ff.). Die sich in diesem Falle ergebenden Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss sind IDW RS HFA 17 zu entnehmen (u. a. Bewertung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wie Umlaufvermögen (§270 Abs. 2 Satz 3 AktG), Aufwands- und Ertragsperiodisierung statt periodengerechter Gewinnermittlung (Primärziel der Reinvermögensbestimmung), allgemeine Bewertung der Vermögensgegenstände unter Veräußerungsgesichtspunkten; vgl. HFA, Going Concern-Prämisse, S. 40 ff.).

Für alle Wirtschaftsgüter, die bereits am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, gilt ein eingeschränkter Wertzusammenhang, d.h. Wertaufholungen dürfen bis maximal zu den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorgenommen werden (§6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG, vgl. im Einzelnen zur Wertaufholung Teil A, Abschn. 13.3, S. 483 ff.).

(4) Der Grundsatz der Vorsicht. Als ein übergeordneter Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung gebietet der in §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB kodifizierte Grundsatz der Vorsicht eine zurückhaltende Abschätzung der mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Chancen und Risiken. Dies entspricht der Vorstellung, die Gefahr eines zu hohen Erfolgsausweises dadurch zu vermeiden, dass die Wertansätze im Bereich der Vermögensposten tendenziell nach unten, die Wertansätze im Bereich der Schulden tendenziell nach oben korrigiert werden.

Das Vorsichtsprinzip ist demzufolge Ausfluss des Kernproblems jeder Bilanzierung: Es ist inhaltlich auf den Tatbestand fixiert, dass die Entscheidung über die Bilanzierungs-(Buchungs-)Fähigkeit unsicherer (schwebender) Geschäfte sowie der stets subjektive Bewertungsakt bei nichtpagatorischen Bilanzgrößen ein erhebliches Erfolgsbeeinflussungspotential des Bilanzierenden beinhalten, das unmittelbar den Gläubigerschutz (Ausschüttungssperre) und die Eigentümerinteressen (Mindestausschüttung) berührt. Die evidente Verknüpfung des Vorsichtsprinzips mit dem Problem der stillen Reserven rechtfertigt allerdings nicht einen Bewertungsspielraum für unbegründete oder rein subjektive Risiken; vielmehr ist die Wertfindung an der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) zu orientieren.

Inhaltlich konkretisiert wird der Vorsichtsgrundsatz vor allem durch das Realisations- und das Imparitätsprinzip. Das Realisationsprinzip bringt zum Ausdruck, dass Erfolge (Gewinne und Verluste) erst dann ausgewiesen werden dürfen, wenn sie durch Umsätze verwirklicht, also in Erscheinung getreten sind. Die Vorsichtsüberlegung beruht demnach in der Negierung von bloßen Erfolgsmöglichkeiten beim Absatz und zugleich im Ausschluss des Ausweises von Wertsteigerungen bei Vermögenswerten, die über die Anschaffungsausgaben oder Herstellungskosten hinausgehen. Der Zeitpunkt der Realisation ist bei Barverkäufen mit dem Zahlungseingang bestimmt; bei Zielverkäufen gilt der Zeitpunkt der Rechnungserteilung bzw. der Zeitpunkt der Lieferung und Leistung als der dem Vorsichtsprinzip entsprechende Realisationstermin (Leffson, Grundsätze, S. 247 ff.). Der BFH sieht einen Güterverkauf als realisiert an, wenn die Lieferung oder Leistung erbracht (wirtschaftliche Erfüllung) und das wirtschaftliche Eigentum (Nutzen, Lasten) sowie die Preisgefahr (zufälliger Untergang oder Verschlechterung) der Sache auf den Käufer übertragen wurde. Die Forderung auf Gegenleistung soll somit so gut wie sicher sein (BFH v. 2. 3. 1990, BStBl. II 1990, S. 734 f.).

Das Imparitätsprinzip (Prinzip der Verlustantizipation) schränkt das Realisationsprinzip bei erwarteten Verlusten ein und besagt, dass zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bereits absehbare oder erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt gewordene, jedoch noch nicht realisierte negative Erfolge (= Verluste) der Abrechnungsperiode oder früherer Perioden als Aufwand im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind. Da Ertragsantizipationen unzulässig, Aufwandsantizipationen jedoch vorzunehmen sind, werden unrealisierte, aus bereits eingeleiteten Dispositionen erwartete Gewinne und Verluste ungleich behandelt; das Realisationsprinzip gilt also nur mehr für Gewinne. Grundgedanke des Imparitätsprinzips ist folglich die Verhinderung eines zu hohen Gewinnausweises mit der Gefahr ungerechtfertigter Ausschüttung und Besteuerung; es dient primär dem Gläubigerschutz und ist gesetzlich im Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3 und 4 HGB) und dem Grundsatz der verlustfreien Bewertung (§ 253 Abs. 4 HGB) verankert.